L e s e f a s s u n g

Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Stadt Bitterfeld-Wolfen
(Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in Verbindung mit §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 in Verbindung mit §§ 20, 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I
S. 2542), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 06.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich und Schutzgegenstand

(1) Wegen der Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, für die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird der Laubbaumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Stadt Bitterfeld-Wolfen als geschützter Landschaftsbestandteil nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht besondere Schutzvorschriften bestehen.

(2) Geschützt sind:
1. Laubbäume, deren Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden mindestens 30 cm beträgt; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend;
2. mehrstämmige Laubbäume/Großsträucher, deren Summe der Stamm-umfänge in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden mindestens 30 cm beträgt, davon ein Stamm aber einen Mindestumfang von 20 cm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden aufweist.

(3) Geschützt sind auch solche Einzelbäume, die das Maß des Absatzes 2 noch nicht erreicht haben, jedoch Ersatzpflanzungen im Sinne der §§ 5 und 7 sind oder auf Grund eines Landschaftsplanes oder Bebauungsplanes zu erhalten sind.

(4) Unter besonderen Schutz werden gestellt:

1. Baumbestände in Grünanlagen

1.1 OT Bitterfeld
- die Lindenreihe am Krautwall
- die Linden am Ratswall
- die Linden am Burgtorwall

1.2 OT Holzweißig
- der Baumbestand des Annaplatzes

2. Einzelbäume

2.1 OT Bitterfeld
- eine Eiche an der Sorge im Uferbereich am Lober (Naturdenkmal)
- Kastanie am R.-Schuman-Platz (Partnerschaftsbaum Marl)
- 2 Maulbeerbäume an der Zimmerstraße
- 2 Eichen an der Parkstraße (Kindertagesstätte und Übungswerkstatt Planen und Bauen)
- 3 Alteichen an der Goitzsche (zwischen Berliner Straße, Goitzsche,

Bernsteinvilla und Hafen)

2.2 OT Bobbau
- Friedenseiche in der Dorfstraße

2.3 OT Greppin
- die Luthereiche auf dem Lindenplatz

2.4 OT Holzweißig
- die Kastanie vor dem Grundstück "Hintere Dorfstraße 25"
- die Eiche im Grundstück der Hauptstraße 16
- die Linde in der Grünfläche an der Zufahrt zur Wiesenstraße
- die Kastanie an der Ecke Hintere Dorfstraße/Schulstraße 1 (Apotheke)
- die Linde an der Ecke Hintere Dorfstraße/Schulstraße
- die Eiche auf dem Grundstück der Mühlenstraße 24

2.5 OT Thalheim
- eine Eiche an der R.-Breitscheid-Straße gegenüber Hausnummer 40
- eine Eiche südwestlich der Kirche
- eine Eiche nordwestlich der Pferdetränke
- eine Linde westlich des Dorfteiches an der Greppiner Straße (die nördlicher stehende Linde von 2 Linden)

2.6 OT Wolfen
- eine Eiche im Grundstück Kirchstraße 7
- die Friedenslinde in der Parkanlage "Am Markt"/Altstadt
- die Rosskastanie vor dem Grundstück "Am Markt 45"
- 2 Gingkobäume im Grundstück der Leipziger Str. 98
- ein Gingkobaum im Grundstück der Greppiner Str. 15b
- ein Walnussbaum auf dem Grundstück der Windmühlenstraße 4, im Grundstück der Schulanlage, Flur 14, FS. 171, Gemarkung Wolfen
- eine Rosskastanie an der Thalheimer Straße auf dem Grundstück Windmühlenstr. 2a

2.7 OT Reuden
- 3 Eichen in der Grünanlage im Oberdorf Reuden

2.8. OT Rödgen
- 2 Eichen im Ortskern Rödgen
- 1 Walnussbaum im Ortskern Rödgen, westlich der Feuerwehr

2.9. OT Zschepkau
- 2 Eichen an der Zschepkauer Dorfstraße (die Friedenseiche an der Dorfstr. 6 und eine Eiche an der Dorfstr.10)

3. die straßen- und platznamengebenden Bäume im öffentlichen Verkehrsraum, im Platzbereich sowie die auf den an die Straßen und Plätze angrenzenden Grundstückbereiche.

(5) Nicht unter diese Satzung fallen:
- Sträucher, die nicht unter die Schutzstellung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 fallen;
- Obstbäume in Klein-, Siedlungs- und Hausgärten sowie in Plantagen;
- Bäume in Gärtnereien, Baumschulen;
- Walnussbäume, soweit sie nicht in Abs. 4 Nr. 2 benannt sind;
- Nadelbäume
- Gehölze von eindeutig zuordenbaren Formhecken, auch wenn diese Gehölze Stammumfänge größer als 30 cm in 100 cm Höhe erreichen;

- Eschenahorn;
- Götterbaum;
- Essigbaum;
- Bäume auf Parzellen der Kleingartenvereine i.S. von § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG);
- Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Wasserrückhaltebecken und Wasserspeicher.

§ 2
Erhaltungspflicht

(1) Alle Bäume, die in den Geltungsbereich und den Schutzgegenstand des § 1 Abs. 1 bis 4 fallen, sind durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu unterhalten, zu pflegen und in ihrem Fortbestand zu sichern.

(2) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft.
Insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen sind Schäden an geschützten Bäumen durch fachgerechte Maßnahmen zu vermeiden.

Maßnahmen zum Schutz von Bäumen gegen Schadeinwirkungen sind:

1. Einzäunungen und Bohlenummantelungen zum Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten;
2. Abdeckung des Wurzelbereiches mit wasserdurchlässigem Material zum Schutz gegen Verfestigungen durch Befahren oder durch Materialablagerungen;
3. Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwasserabsenkungen soweit erforderlich;
4. Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Boden-überdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes;
5. Verwendung von geeignetem Oberboden/Erdstoff bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes und zur Regeneration;
6. Während der Baumaßnahmen sind freigelegte Wurzeln fachgerecht zu schützen und zu versorgen;

(3) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

(4) Die Unterhaltung und Pflege der geschützten Bäume im Bereich kommunaler Straßen, Wege, Plätze, Grün- und sonstiger Freianlagen obliegt der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

§ 3
Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von solchen ohne die nach § 4 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, Teile von Bäumen zu zerstören, zu beschädigen, unsachgemäß zu schneiden oder auf sonstige Weise die Bäume in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.

(2) Als Beschädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Störungen im Wurzelbereich unter der Baumkrone geschützter Bäume, insbesondere durch

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke;
2. Waschen von Kraftfahrzeugen und Maschinen;
3. Verfestigen der Bodenoberflächen oder Verschmutzungen des Bodens mit Öl durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen;
4. Lagern und Ausbringen wachstumsbeeinträchtigender Stoffe und Mate-rialien (Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben, Abwässer, Herbizide u.a.).

(3) Das Anbringen von Informationsträgern jeglicher Art (Hinweisschilder, Werbematerialien u.a.) an Bäumen und Baumschutzeinrichtungen ist verboten.

(4) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1. Mussten geschützte Bäume oder grö-ßere Teile von solchen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der Stadt Bitterfeld-Wolfen unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Ausnahmen

(1) Von dem Verbot des § 3 Abs. 1, dem Beseitigen geschützter Bäume oder Teile von solchen, können auf schriftlichen Antrag eines Grundstücks-eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung der Zielsetzungen des § 1 Ausnahmen von der Stadt Bitterfeld-Wolfen genehmigt werden, wenn

1. der Baum krank ist, er seine ökologische Funktion weitgehend verloren hat und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann;

2. eine sonst zulässige Nutzung des Grundstückes nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird;

3. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;

4. die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) Eine Ausnahme nach Abs. 1 Pkt. 2 kann zugelassen werden, wenn im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände ein Überwiegen der besonderen privaten Interessen an der Entfernung eines geschützten Baumes gegenüber den Interessen der Allgemeinheit an dessen unveränderter Erhaltung festgestellt wird. Ein solches überwiegendes Eigeninteresse ist insbesondere darin anzunehmen, wenn ein geschützter Baum

a) eine zulässige Bebauung verhindert oder sie nur mit unvertretbar hohen Mehraufwendungen gestattet;
b) bauliche Anlagen nicht nur geringfügig beschädigt;
c) die Einwirkungen von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt;
d) erhebliche wirtschaftliche Nachteile verursacht.

(3) Von dem Verbot des § 3 Abs. 1, dem Entfernen größerer Teile eines geschützten Baumes, ist eine Ausnahme zulässig, wenn dies fachgerecht erfolgt und die Voraussetzungen für die Ausnahme gemäß Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 erfüllt sind.

(4) Dem Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme ist eine ausreichende Darstellung über alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume sowie die Darstellung von Standort, Art, Höhe und Stammumfang der zu entfernenden oder zu verändernden Bäume beizufügen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen, z.B. Pläne, Gutachten gefordert werden.

(5) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen entscheidet innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei.

(6) Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die darin gestatteten Maßnahmen nicht innerhalb eines Jahres durchgeführt worden sind. Auf Antrag kann die Genehmigung einmal bis zu einem Jahr verlängert werden.

(7) Anstelle einer Fällung kann auch die Umpflanzung bewilligt werden, wenn diese fachgerecht durchgeführt wird und voraussichtlich ohne nachteiligen Einfluss auf die Lebensfähigkeit oder Lebensdauer des Baumes möglich ist, soweit die Grundstückssituation das Umpflanzen zulässt. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 5
Ersatzpflanzungen

(1) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes nach § 4 genehmigt, so ist der Antragsteller zu standortgerechten Ersatzpflanzungen für den zu beseitigenden Baum verpflichtet, soweit dies angemessen und zumutbar ist. Die Verpflichtung wird im Einzelfall von der Stadt Bitterfeld-Wolfen festgelegt.

(2) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Baumes gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall und hat der Antragsteller dies zu vertreten, so ist er zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.

(3) Vom Ersatz ausgenommen sind der ordnungsgemäße Pflege- und Erhaltungsschnitt und abgestorbene Bäume, soweit an diesen keine Fremdeingriffe vorgenommen worden sind.

(4) In Voraussicht zur Genehmigung einer Ausnahme nach § 4 können der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte in Abstimmung und nach Registrierung mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen Heister setzen. Hat die Pflanzung die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 7 i.V.m. § 5 Abs. 2 für eine Ersatzleistung erreicht, wird die Ausnahme nach § 4, die Fällung genehmigt und die Ersatzleistung als erfüllt anerkannt.

(5) Sind Ersatzpflanzungen nach den Absätzen des § 5 sozial unzumutbar oder widersprechen sie den Zielsetzungen von Gestaltungssatzungen für denkmal-geschützte Stadtbereiche, entscheidet die Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Höhe der Minderung bzw. deren Erlass oder andere ausgleichende Maßnahmen.

(6) Das Ausmaß der Ersatzpflanzungen soll sich an dem ökologisch und ästhetisch notwendigen Ausgleich sowie straßen- und platznamengebenden Baumbeständen orientieren. Die Pflanzanordnung kann gegebenenfalls auch Art und Standort der Ersatzpflanzungen bestimmen, wobei die örtlichen Möglichkeiten, das vorhandene Stadt- und Vegetationsbild, die Verkehrssicherheit und das derzeitig gültige Nachbarschaftsgesetz in Sachsen-Anhalt (als Mindestabstände für Baumneupflanzungen mit Höhen größer als 5 m sind 3 m und bei Höhen größer als 15 m sind 6 m vorgeschrieben) zu beachten sind.

(7) 1. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes bzw. nach der Summe der Stammumfänge eines mehrstämmigen Baumes oder Großstrauches. Beträgt der Stammumfang des zu entfernenden Baumes oder die Summe der Stammumfänge eines mehrstämmigen Baumes oder Großstrauches, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 120 cm ist als Ersatz für einen Baum wieder ein Baum (Mindeststammumfang 16 cm) oder für einen Großstrauch wieder ein Großstrauch (Mindesthöhe bei der Pflanzung 125 cm; die Großsträucher müssen Höhen größer als 4 m erreichen) derselben oder zumindest gleichwertigen Art zu pflanzen. Beträgt der Umfang eines Baumes oder die Summe der Umfänge eines mehrstämmigen Baumes oder Großstrauches mehr als 120 cm, ist ein zusätzlicher Baum oder Großstrauch der vorbezeichneten Art zu pflanzen.
Bei Ersatz in abgeschlossenen Siedlungs- und Vorgärten können Ersatzbäume ab 14 cm Stammumfang gepflanzt werden.

2. Bei der Ersatzleistung für eine Pappel oder Birke bis 120 cm Stammumfang, gemessen in 100 cm Höhe, sind ein Baum derselben oder auf Wunsch des Antragstellers einer anderen Art mit einem Mindeststammumfang von 14 cm zu pflanzen. Ab 120 cm Stammumfang ist als Ersatzleistung für eine Pappel oder Birke ein Baum mit einem Mindeststammumfang von 16 cm in Abstimmung mit der Stadt zu pflanzen. Bei Ersatzpflanzungen in abgeschlossenen Siedlungs- oder Vorgärten können anstelle eines Baumes mit einem Stammumfang ab 14 cm auch Bäume mit einem Stammumfang ab 12 cm und anstelle eines Baumes mit einem Stammumfang ab 16 cm auch Bäume mit einem Stammumfang ab 14 cm gepflanzt werden.

3. Bei der Festlegung des Umfanges der Ersatzpflanzung ist außerdem der Gesundheitszustand des zu fällenden Baumes zu berücksichtigen.
Dieser wird im Einzelfall von der Stadt Bitterfeld-Wolfen geprüft und die entsprechende Ersatzleistung festgelegt. Wird der Gesundheitszustand eines Baumes mit einer Lebensfähigkeit, die kleiner ist als 30 %, bewertet, so ist dieser Baum nicht ersatzpflichtig.

(8) Sofern auf dem Pflanzgrundstück nicht ausreichend Raum ist oder Ersatz-pflanzungen mit einem größeren Stammumfang als 18 cm zweckmäßiger und geeigneter sind, kann die Stadt Bitterfeld-Wolfen festlegen, dass weniger Bäume mit größerem Umfang zu pflanzen sind.

(9) Kann die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder sachlichen Gründen nicht auf dem Grundstück erfolgen, auf dem der zur Fällung genehmigte Baum steht oder gestanden hat, so ist diese möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auf einem anderen Grundstück des Antragstellers oder auf einem von der Stadt zugewiesenen Standort durchzuführen.

(10) Stehen auf mehr als einem Drittel der Gesamtfläche eines Grundstückes unter Schutz stehende Bäume gemäß § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 kann die Stadt bei einem Fällantrag von einer Ersatzleistung Abstand nehmen.

(11) Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zum Zwecke der Durchsetzung dieser Satzung nach terminlicher Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer oder einem Bevollmächtigten Grundstücke zu betreten.

§ 6
Ersatzzahlung

(1) Soweit Ersatzpflanzungen nach § 5 nicht möglich sind, ist es dem Antragsteller überlassen, ersatzweise eine Ersatzzahlung an die Stadt Bitterfeld-Wolfen zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem aktuellen Beschaffungspreis des Baumes mit dem ansonsten nach § 5 Abs. 7 die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer

Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des durchschnittlichen aktuellen Katalogpreises einheimischer Baumschulen.

(2) Die Ersatzzahlungen sind zweckgebunden zur Ergänzung des geschützten Baumbestandes in der Stadt zu verwenden.

§ 7
Ersatzvornahme

Sorgt der Verursacher eines Eingriffs an geschützten Bäumen (Ausnahmeregelung nach § 4 dieser Satzung) nicht oder nicht in angemessener Frist selbst für die Durchführung einer Ersatzpflanzung nach § 5, kann die Stadt Bitterfeld-Wolfen diese auf Kosten des Verursachers (Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter) durchführen (Ersatzvornahme).

§ 8
Haftung für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen

(1) Soweit der Verursacher seine Verpflichtungen gemäß §§ 5 und 6 nicht erfüllt, ist auch der Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Eingriff vorgenommen wurde, zum Ersatz bzw. Ausgleich verpflichtet. Ein Nießbraucher oder Erbbauberechtigter haftet neben dem Eigentümer. Nach den Sätzen 1 und 2 haftet nur, wer dem Eingriff zugestimmt oder ihn geduldet hat.

(2) Anordnungen, die ein Grundstück betreffen und sich an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten wenden, sind auch für dessen Rechtsnachfolger verbindlich.

§ 9
Nachträgliche Anordnungen

Wer als Grundstückseigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter zu vertreten hat, dass geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in anderer Weise so in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt worden sind, dass sie beseitigt werden müssen, ist nach Maßgabe der §§ 5 und 6 zur Durchführung von Ersatzleistungen verpflichtet. Die Verpflichtung wird im Einzelfall von der Stadt Bitterfeld-Wolfen festgelegt.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt oder zerstört, ohne im Besitz einer nach § 4 erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein, oder Teile von ihnen beseitigt, zerstört, beschädigt, unfachgemäß schneidet oder auf sonstige Weise die Bäume in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt;

2. entgegen § 3 Abs. 2 den Wurzelbereich geschützter Bäume schädigt oder beeinträchtigt;

3. entgegen § 3 Abs. 3 Informationsträger jeglicher Art an Bäumen und Baumschutzeinrichtungen anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Gemeinde Bobbau (Baumschutzsatzung) vom 15.05.2007,
2. die Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Gemeinde Greppin (Baumschutzsatzung) vom 12.06.2007,
3. die Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Gemeinde Holzweißig – Baumschutzsatzung – vom 26.03.1993,
4. die Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Gemeinde Thalheim (Baumschutzsatzung) vom 06.06.2007,
5. die Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Stadt Wolfen (Baumschutzsatzung) vom 12.05.2005.

Bitterfeld-Wolfen, den 18.06.2012

(Dienstsiegel)

gez. W u s t
Oberbürgermeisterin

Anmerkung

Diese Lesefassung enthält:

Beschluss-Nr.	Titel der Satzung und der Änderung	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung
073-2012	**Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Baumschutzsatzung)**	06.06.2012	„Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 29.06.2012
186-2012	**1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Baumschutzsatzung)**	05.12.2012	„Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 08.02.2013